

DIE MINISTERIALBEAUFTRAGTE für die Realschulen in der Oberpfalz



Die Ministerialbeauftragte für die Realschulen in der Oberpfalz
Isarstraße 24•93057 Regensburg

E-Mail
mb@mb-rs-opf.de

Unsere Zeichen
20-50165845

Telefon/Telefax
0941/507-1096/1099

Regensburg,
07.09.2016

Nachteilsausgleich – Notenschutz

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Eltern,

am 1. August 2016 trat die neue Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung - BaySchO) in Kraft. In den Paragraphen 31 bis 36 werden die gesetzlichen Grundlagen zum Nachteilsausgleich sowie zum Notenschutz neu gefasst.

Während der **Nachteilsausgleich** lediglich eine Veränderung hinsichtlich der **äußeren Bedingungen** für die Erfüllung der Leistungsanforderungen festschreibt, wird mit den Maßnahmen zum **Notenschutz** dem Umstand Rechnung getragen, dass es Schülerinnen und Schülern aufgrund einer im Gesetz genannten Beeinträchtigung nicht möglich ist, bestimmte Leistungsanforderungen zu erbringen. Es kann also ggf. auf **einzelne Leistungsbewertungen verzichtet** werden.

Beim **Nachteilsausgleich**, der die Chancengleichheit unter den Prüflingen wahrt, gibt es **keinen Grund für eine zusätzliche Zeugnisbemerkung**. Beim **Notenschutz** hingegen, wird die nicht zu erbringende oder anders bewertete Leistung **in Form einer Bemerkung ins Zeugnis aufgenommen**.

So ist es zum Beispiel zulässig, auf die Prüfungen zum Hörverstehen bei Hörschädigung zu verzichten, falls der Grad der Beeinträchtigung dies erfordert. Da dies eine Notenschutzmaßnahme darstellt, erfolgt eine entsprechende Zeugnisbemerkung. Würde andererseits ein Schüler aufgrund seiner Beeinträchtigung des Hörvermögens mit Kopfhörer arbeiten, so wäre kein Eintrag im Zeugnis nötig, da nur die äußeren Bedingungen betroffen sind.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass alle Bescheide, die bisher unter dem Begriff „Nachteilsausgleich“ subsumiert wurden, überprüft werden. Nur in den Fällen, die nach den neuen Regelungen (§ 34 BaySchO) als Fälle des Notenschutzes zu werten sind, müssen die Bescheide gegebenenfalls der neuen Rechtslage angepasst werden.

In den sicherlich wenigen Fällen, in denen eine Anpassung erforderlich ist, werden die betroffenen Eltern von Seiten der Dienststelle der Ministerialbeauftragten und der Schulleitung zeitnah informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Kinzinger
Ltd. Realschuldirektorin
als Ministerialbeauftragte